



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Olivier Flechtner / Rodriguez Rose-Marie

2017-CE-217

### Neues Bürgerrechtsgesetz des Bundes: Warum so wenig Informationen?

#### I. Anfrage

Das neue Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) vom 20. Juni 2014 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und wird die Einbürgerungsvoraussetzungen verschärfen. Wesentlicher Unterschied: Nur Ausländerinnen und Ausländer mit einer C-Bewilligung können ein Einbürgerungsgesuch einreichen, die Inhaber einer B- oder F-Bewilligung sind von diesem Verfahren ausgeschlossen. Sie müssen daher mehrere Jahre warten, um zuerst eine C-Bewilligung zu erhalten, mit der sie anschliessend zum Einbürgerungsverfahren zugelassen werden können.

Mehrere Kantone sind diesen Änderungen zuvorgekommen und haben die Inhaber einer B- oder F-Bewilligung intensiver informiert, damit diese bis zum Ablauf der Frist Ende Dezember 2017 noch ein Einbürgerungsgesuch einreichen können.

Das Ziel ist nicht eine «Einbürgerung um jeden Preis», vielmehr soll verhindert werden, dass die Ausländerinnen und Ausländer, die motiviert sind, das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben, durch die Änderung des Bundesgesetzes benachteiligt werden. Wir denken dabei insbesondere an junge Ausländerinnen und Ausländer in Ausbildung (Studium oder Berufslehre), deren Eltern weder die Lust noch die Dringlichkeit teilen, einen solchen Schritt zu unternehmen.

Ein Blick in die Unterlagen, die von den verschiedenen Kantonen angeboten werden, beispielsweise die Prospekte, die von den Kantonen Waadt und Zürich publiziert und verteilt werden, zeigt, dass die vom Kanton Freiburg zur Verfügung gestellten Informationen eher spärlich sind. Diese Lücke wird in keiner Weise durch eine Website geschlossen, die noch vervollständigt und damit attraktiver werden könnte.

Es ist schade, dass der Staat als Verantwortlicher für das Verfahren keine sachliche, neutrale und vollständige Information gewährleistet, und das stattdessen den Vereinen überlässt. Aus all diesen Gründen danken wir dem Staatsrat für die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weshalb hat der Staatsrat keine zusätzlichen Informationen zu den Änderungen vorgesehen, die sich aus dem neuen Bundesgesetz ergeben?
2. Hat der Staatsrat vorgesehen, wie die Nachbarkantone ein zugängliches Dokument in Form einer Broschüre herauszugeben, um den Zugang zu den Informationen über das neue Gesetz zu erleichtern?
3. Hat der Staatsrat vorgesehen, den Inhalt und die Leserlichkeit der Website zu verbessern, welche die Einbürgerungsverfahren betrifft?

14. September 2017

## II. Antwort des Staatsrats

Einleitend möchte der Staatsrat daran erinnern, dass das neue Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht bereits am 20. Juni 2014 verabschiedet worden ist.

Die intensive Medienkampagne, die mit der Annahme dieses Gesetzes einherging, hat sich sehr deutlich und unmittelbar auf die Anzahl der Einbürgerungsdossiers ausgewirkt, die beim Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen (IAEZA) eingereicht worden sind. Während im Jahr 2013 noch 540 Gesuche um ordentliche Einbürgerung eingereicht worden waren, stieg diese Zahl 2014 auf 661, 2015 auf 650 und 2016 auf 715 Gesuche an. Auch die Anzahl der Gesuche um erleichterte Einbürgerung ist zwischen 2013 (835 Gesuche) und 2014 (1035 Gesuche) rapide angestiegen.

Daraus kann somit geschlossen werden, dass die Informationen zu diesem Thema in der Presse oder anderen Medien allfälligen Einbürgerungskandidatinnen und -kandidaten, die bereits gut in die schweizerische Gemeinschaft integriert sind und insbesondere regelmässig die lokalen oder nationalen Medien lesen oder hören, nicht entgangen sind und nicht entgehen konnten. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts als *letzter Schritt auf dem Weg zu einer gelungenen Integration angesehen werden kann* (s. Botschaft vom 4. März 2011 zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht, namentlich Ziff. 1.1, S. 2829 und Ziff. 1.2.3.1, S. 2836). Man muss somit davon ausgehen, dass allfällige Kandidatinnen und Kandidaten das lokale und internationale Geschehen verfolgen und sich dafür interessieren.

Dies ist sicherlich einer der Gründe dafür, dass die grosse Mehrheit der Kantone sich in dieser Hinsicht zurückhaltend, um nicht zu sagen sehr zurückhaltend verhalten hat, wie dies übrigens bei Gesetzesänderungen für gewöhnlich der Fall ist, auch wenn gewisse Kantone in Zusammenhang mit dieser Gesetzesänderung etwas stärker informiert haben, um allfällige Kandidatinnen und Kandidaten dazu zu veranlassen, noch vom geltenden Gesetz zu profitieren.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Staat Freiburg untätig geblieben ist, was die Information zur zukünftigen Bundesgesetzgebung über das Schweizer Bürgerrecht betrifft. Die Reaktionen auf die Anreize im Kanton Zürich im Mai 2017, noch von der geltenden Gesetzgebung zu profitieren, wurden als zu aktiv beurteilt. Der Kanton Freiburg hat sich daher für eine *gemässigte* Information entschieden, die:

- a) die Tatsache berücksichtigt, dass allfällige integrierte Kandidatinnen und Kandidaten, wie weiter oben erwähnt, diese Information wahrscheinlich schon allein deshalb erhalten haben, weil sie sich für das lokale und nationale Geschehen interessieren;
- b) den vom nationalen Gesetzgeber 2014 zum Ausdruck gebrachten Willen respektiert, den Zugang zum Schweizer Bürgerrecht zu beschränken; dies bedeutet folglich, dass vermieden werden soll, allfällige Kandidatinnen und Kandidaten auf übertriebene Weise dazu zu veranlassen, eine Gesetzgebung zu nutzen, die das Schweizer Volk schon seit 2014 nicht mehr will;
- c) das Bedürfnis berücksichtigt, insbesondere potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten zu erreichen, die integriert sind, sich jedoch nicht regelmässig für lokale und nationale Geschehnisse interessieren.

Aus diesen Gründen beantwortet der Staatsrat die Fragen von Grossrat Olivier Flechtner und Grossrätin Rose-Marie Rodriguez wie folgt.

1. *Weshalb hat der Staatsrat keine zusätzlichen Informationen zu den Änderungen vorgesehen, die sich aus dem neuen Bundesgesetz ergeben?*

An seiner Sitzung vom 9. Mai 2017 hat der Staatsrat dem Grundsatz zugestimmt, Inhaberinnen und Inhabern eines Ausweises B, die die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, namentlich mittels einer Medienmitteilung aktiv zu empfehlen, noch 2017 ein Einbürgerungsgesuch einzureichen.

Eine Medienmitteilung mit der Überschrift «Einbürgerungen: vorbereiten auf das neue Gesetz» wurde am 7. Juni 2017 verbreitet. Nebst der Information, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen ab 2018 verschärft werden, wurde in dieser Medienmitteilung unter anderem darauf hingewiesen, dass «vor dem 1. Januar 2018 eingereichte Einbürgerungsdossiers von Kandidatinnen oder Kandidaten, die über eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) oder einen Ausweis F (vorläufig aufgenommene Ausländer) verfügen und die Kriterien des geltenden Gesetzes erfüllen, [...] nach der heute geltenden Gesetzgebung beurteilt [werden]».

Diese Information wurde vor der Sommerpause mitgeteilt, sodass interessierte Personen die Sommerpause und vielleicht eine Reise in ihr Herkunftsland dazu nutzen konnten, dort die Zivilstandsdocumente zu besorgen, die sie für das Einreichen ihres Gesuchs benötigen (s. Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes über das freiburgische Bürgerrecht). Diese Information wurde auf der Website des IAEZA unter der Rubrik «Einbürgerungen» übrigens an prominenter Stelle hervorgehoben.

Namentlich im Rahmen ihres Auftrags, die Bevölkerungsgruppen ausländischer Herkunft zu informieren, hat die Fachstelle für die Integration der MigrantInnen und für Rassismusprävention (IMR) in Zusammenarbeit mit der Stadt Freiburg am 31. August 2017 ein Schreiben und einen Aushang herausgegeben mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen, die sich aus der neuen Bundesgesetzgebung über das Schweizer Bürgerrecht ergeben. Diese Information wurde per E-Mail breit kommuniziert, insbesondere an die Gemeinden, wie auch an verschiedene Migrantenvereine und -gemeinschaften im Kanton, zuhänden ihrer Landsleute.

In beiden Fällen und obwohl sie jeweils unterschiedliche Aufträge haben, wurde das Vorgehen zur Information zwischen dem IAEZA und dem IMR koordiniert.

Wie es scheint, sind diese Informationen bei ihren Adressaten angekommen, denn seit Ende August, Anfang September 2017 wird ein erneuter Anstieg von Einbürgerungsbewerbungen festgestellt. Ein Grossteil dieser Gesuche betrifft jedoch Inhaberinnen und Inhaber von einem Ausweis F, die nicht in Ausbildung sind, und deren Dossiers von den Entscheidungsbehörden nur in äussersten Ausnahmefällen und entsprechend den restriktiven Bedingungen nach Art. 8a BRG (humanitäre Gründe) akzeptiert werden können.

2. *Hat der Staatsrat vorgesehen, wie die Nachbarkantone ein zugängliches Dokument in Form einer Broschüre herauszugeben, um den Zugang zu den Informationen über das neue Gesetz zu erleichtern?*

Was die Durchführung einer aktiven Information betrifft, mit dem Ziel, allfällige Kandidatinnen und Kandidaten dazu zu veranlassen, noch vom geltenden Gesetz zu profitieren, um zu verhindern, dass sie den Bedingungen nach dem neuen Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht von 2014 unterstehen, sei im Allgemeinen auf die Einleitung zu dieser Antwort verwiesen.

Der Staatsrat ist sich der speziellen Situation von Personen in Ausbildung bewusst, weiss aber auch, dass die Wirkung von Mitteilungen, die Jugendlichen und jungen Erwachsenen über Broschüren kommuniziert werden, bisweilen beschränkt ist. Auf das Einreichen dieser schriftlichen Anfrage hin, wurde daher dem Jugendrat des Kantons Freiburg vorgeschlagen, eine gezielte und entsprechend angepasste Information vorzunehmen, insbesondere in den Bildungseinrichtungen.

Was die Frage der genaueren Kenntnisse der von der neuen Bundesgesetzgebung im Bereich der Einbürgerungen festgelegten Voraussetzungen betrifft, so sollte in Zukunft noch zusätzlich informiert werden. Dies wird jedoch grundsätzlich entsprechend dem Fortschritt gewisser Gesetzesentwürfe, die damit zusammenhängen, geschehen. So ist vorgesehen, umfassend zu kommunizieren, sobald das neue kantonale Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht vom Grossen Rat verabschiedet worden ist.

Das neue kantonale Gesetz übernimmt zwar gegenwärtig die Voraussetzungen, die im Bundesgesetz festgelegt werden, ohne sie zu verschärfen, es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass das Kantonsparlament im Rahmen der Debatten anders entscheidet. Die freiburgische Legislative könnte von ihrem Vorrecht Gebrauch machen und beschliessen, strenger zu sein als der Bund, zum Beispiel was die Sprachkenntnisse betrifft oder die Verlängerung der Dauer (NB: 3 Jahre gemäss Bundesrecht), während der eine Bewerberin oder ein Bewerber keine Sozialhilfe bezogen haben darf.

Gegebenenfalls wird in der Berichterstattung der lokalen Presse über das kantonale Gesetz informiert werden, wenn dieses im Grossen Rat beraten wird, oder aber in einer Medienmitteilung, nachdem es verabschiedet worden ist. Es kann auch ein entsprechendes Dokument zur Information auf den Websites der betroffenen Ämter veröffentlicht werden.

*3. Hat der Staatsrat vorgesehen, den Inhalt und die Leserlichkeit der Website zu verbessern, welche die Einbürgerungsverfahren betrifft?*

Die nötigen Informationen zum aktuellen Einbürgerungsverfahren finden sich im Wesentlichen schon heute auf der Website des IAEZA. Es ist vorgesehen, den Inhalt der Website erst in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen Einbürgerungsgesetzgebung am 1. Januar 2018 zu aktualisieren. Eine frühere Anpassung wäre zum jetzigen Zeitpunkt überflüssig und unangebracht.

Was die Lesbarkeit der Website des IAEZA betrifft, ist vorgesehen, dass alle Websites des Staates auf eine neue Internetplattform wechseln, dies wahrscheinlich im Verlauf des Jahres 2018. Ziel ist eine vereinfachte Abfrage auf Tablets und Smartphones zu jeder Zeit, interaktive Inhalte, eine Präsentation nach Themen und eine verbesserte Suchfunktion. Mit dieser neuen Plattform wird die Lesbarkeit aller Websites des Staates verbessert und die Suche nach Informationen vereinfacht.

*9. Oktober 2017*